

Denkmalschutz

Der Denkmalschutz soll die originale Bausubstanz und das historische Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen weitgehend bewahren.

„Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“ (§ 2 DSchG)

Grundsätzlich gilt: Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sind nach § 6 DSchG verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Das Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg unterscheidet zwischen so genannten einfachen Kulturdenkmalen nach § 2 DSchG, die in Listen erfasst werden, und zwischen Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG, die im Denkmalbuch eingetragen werden.

Außerdem gibt es Gesamtanlagen nach § 19 DSchG. Die Ausweisung von Gesamtanlagen hat zum Zweck, das Bild der Gesamtanlage zu schützen.

Sie wollen Maßnahmen an einem Kulturdenkmal, die in die Substanz eingreifen oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen können, vornehmen? Dafür benötigen Sie immer eine Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde – egal, ob Sie für Ihr Vorhaben eine Baugenehmigung benötigen oder nicht. Bei Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gilt dies auch für bauliche Maßnahmen in deren Umgebung.

Sie müssen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich beantragen. Untere Denkmalschutzbehörde ist je nach Ort, in dem das Bauvorhaben liegt, die Gemeinde-/Stadtverwaltung oder das Landratsamt.

Ausgenommen sind Baumaßnahmen, für die Sie eine Baugenehmigung benötigen. Für diese müssen Sie einen Bauantrag bei der Unteren Baurechtsbehörde einreichen.

Die Baurechtsbehörde beteiligt die Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Sie müssen sich dann nicht zusätzlich an die Denkmalschutzbehörde wenden.

Sie dürfen erst mit der Baumaßnahme beginnen, wenn die Genehmigung vorliegt.

Je nach Einzelfall müssen unterschiedliche Unterlagen vorgelegt werden, beispielsweise:

- Lageplan des Objekts
- Planunterlagen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) des Objekts
- Detaillierte Maßnahmenbeschreibung mit Materialangaben und bautechnischen Details oder Voruntersuchungen und Gutachten von Sonderfachleuten (z.B. aus den Bereichen Restauration, Statik, Geologie)
- Erhebungsbogen für die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau (Baugenehmigung – Bauüberhang – Baufertigstellung oder Abgang – Abriss – Nutzungsänderung) in zweifacher Ausfertigung

Wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Untere Denkmalschutzbehörde. Diese teilt Ihnen mit, welche Unterlagen Sie für Ihr Genehmigungsverfahren benötigen.

Die Stadt Künzelsau erhebt für Auskünfte, Informationen und Beratungen, die den Denkmalschutz betreffen, keine Gebühren. Auch die Erteilung von denkmalrechtlichen Genehmigungen ist gebührenfrei.

Handelt ein Eigentümer entgegen der Vorgaben und Zielsetzungen des Denkmalschutzgesetzes, so kann die Untere Denkmalschutzbehörde Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Ordnungswidrigkeiten können in besonders schweren Fällen mit bis zu 250.000 Euro geahndet werden.